

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.84 vom 18. Mai 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2016.84](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2016.84)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.84 du 18 mai 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.84 del 18 maggio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Während die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 381 Abs. 1 StPO ohne weiteres zur Ergreifung eines Rechtsmittels legitimiert ist, haben die Beschuldigten ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Urteils, weshalb sie zur Ergreifung eines Rechtsmittels und damit zur Erhebung der Berufung bzw. (im Falle des Beschuldigten 4) gemäss Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO auch zur Erklärung der Anschlussberufung legitimiert sind (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Berufungen sind nach Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO form- und fristgerecht angemeldet und erklärt worden. Ebenso ist die Anschlussberufung nach Art. 400 Abs. 3 sowie Art. 401 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 399 Abs. 3 StPO form- und fristgerecht erklärt worden. Auf die Berufungen und die Anschlussberufung ist somit einzutreten.

1.2 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden.

1.3 Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzlich Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO), doch kann es zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Wie erwähnt sind vorliegend seitens der Staatsanwaltschaft sämtliche Verfahrenseinstellungen, der (entgegen dem entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft) bezüglich der Beschuldigten 2, 3 und 4 unterbliebene Schuldspruch wegen Verbrechens nach Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG (gewerbsmässiger Handel) sowie hinsichtlich aller Beschuldigten der Strafpunkt angefochten. Während sich die Berufung bzw. Anschlussberufung der Beschuldigten 3 und 4 gegen den jeweiligen Schuldspruch richten, haben die Beschuldigten 1 und 2 ihre Berufungen auf den Strafpunkt beschränkt. Allerdings ist zu beachten, dass sowohl in der Berufung der Staatsanwaltschaft als auch in derjenigen von B\_\_\_\_ im Rahmen der Ausführungen zur Strafzumessung unter anderem die von der Vorinstanz zugrunde gelegte Betäubungsmittelmenge als unzutreffend erachtet wird (Berufungsbegründung Staatsanwaltschaft S. 8 in Verbindung mit S. 5 f.; Plädoyer Staatsanwaltschaft Berufungsverhandlung S. 5; Berufungsbegründung Beschuldigter 2 S. 5 ff.), so dass insoweit der massgebliche Sachverhalt zu erstellen sein wird, ohne dass damit aber die (nicht in Frage gestellte und offensichtlich gegebene) mengenmässige Qualifikation gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG zur Disposition stehen würde. Da sich sodann die seitens der Staatsanwaltschaft geforderte (und damit die Möglichkeit auch einer reformatio in melius eröffnende) erneute Festlegung der massgeblichen Betäubungsmittelmengen auch auf A\_\_\_\_ bezieht, muss angesichts der Verknüpfung von gehandelter Menge und erzieltm Umsatz bzw. Gewinn

notwendigerweise auch für den Beschuldigten 1 über das Vorliegen des im angefochtenen Urteil bejahten Qualifikationsgrundes gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG (gewerbsmässiger Handel) erneut befunden werden können, da andernfalls eine Abweichung des im Schuld- und im Strafpunkt zugrunde gelegten Sachverhalts möglich wäre (wobei bezüglich der mengenmässigen Qualifikation gemäss lit. a das oben zum Beschuldigten 2 Gesagte gilt). Im Übrigen dürfte eine Überprüfung des entsprechenden Schuldspruchs wegen gewerbsmässigen Betäubungsmittelhandels gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG auch durch die Berufung von A\_\_\_\_\_ selbst abgedeckt sein, da die Frage des Vorliegens eines zusätzlichen Qualifikationsgrundes (neben den offensichtlich erfüllten gemäss lit. a und b) primär im Rahmen der Strafzumessung Bedeutsamkeit erlangt (vgl. zur Rechtsnatur der Qualifikationen gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG Fingerhuth/Schlegel/Jucker, Kommentar BetmG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 19 N 173 f.). Jedenfalls aber wäre eine erneute Beurteilung dieser Frage im Lichte des nachstehend Ausgeführten (vgl. E. 2.3) ohnehin im Sinne von Art. 404 Abs. 2 StPO zwecks Verhinderung eines in sich widersprüchlichen und insofern unbilligen Entscheides geboten. Damit ergibt sich zusammenfassend, dass vorliegend mangels Anfechtung der Schuldspruch wegen Verbrechens nach Art. 19 Abs. 2 lit. a und b BetmG (grosse Gesundheitsgefährdung und Bandenbegehung) sowohl betreffend A\_\_\_\_\_ als auch betreffend B\_\_\_\_\_ in Rechtskraft erwachsen ist. Ebenfalls mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind die weiteren Schuldsprüche betreffend B\_\_\_\_\_ wegen Fälschung von Ausweisen und wegen rechtswidriger Einreise und rechtswidrigen Aufenthalts, die Vollziehbarerklärung der beiden gegen B\_\_\_\_\_ vom Ministère public du canton de Genève am 23. Oktober 2013 und am 1. November 2013 bedingt ausgesprochenen Geldstrafen von 25 bzw. 100 Tagessätzen zu CHF 30.■, die Verfügung über die beschlagnahmten Gegenstände sowie die Entschädigung der amtlichen Verteidigung aller vier Beschuldigten.

1.4 Wie erwähnt hat der Verteidiger von B\_\_\_\_\_ in der Berufungserklärung (wie schon im erstinstanzlichen Verfahren) Antrag auf Einsicht in die Untersuchungsakten diverser Drogenabnehmer und Einvernahme ebendieser Personen im zweitinstanzlichen Verfahren gestellt; an diesen Beweisanträgen hat er in der Berufungsverhandlung ausdrücklich festgehalten (vgl. Prot. Berufungsverhandlung S. 3). Zur Begründung führt er an, der Grundsatz der Verfahrenseinheit gebiete, dass ein Beschuldigter Einsicht in die Untersuchungsakten mitbeschuldigter Personen nehmen könne, andernfalls eine wirkungsvolle Verteidigung nicht möglich sei. Insbesondere setze die Wahrnehmung des Rechts auf Stellen von Ergänzungsfragen die Einsichtnahme in die Untersuchungsakten derjenigen Personen, welche den Beschuldigten belasten oder mit welchen er im Zusammenhang mit seinen Straftaten in Verbindung gebracht werde, voraus. Nichts zu ändern vermöge insoweit der Umstand, dass in die Verfahrensakten des Beschuldigten Fotokopien bestimmter Aktenstücke aus den Verfahrensakten mitbeschuldigter Personen übernommen worden seien, da dem Beschuldigten und der Verteidigung hinsichtlich der Relevanz solcher Unterlagen eine eigene Beurteilungsmöglichkeit zustehe. Vorliegend bestünden klare Anhaltspunkte, dass die fraglichen Drogenabnehmer im massgeblichen Zeitraum und im gleichen Quartier von anderen Läufern Drogen entgegengenommen hätten; damit bestehe die Aussicht, dass es dem Beschuldigten

## E. 2

nachgewiesen ist, ergibt sich bezüglich der mittels Telefonüberwachung eruierten Mengen folgendes Bild: Zunächst ist bei denjenigen Bestellungen, die aufgrund der Überwachung

der von A\_\_\_\_ verwendeten Bestellnummern bekannt wurden, in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle auch die durch A\_\_\_\_ über die gleiche Nummer telefonisch oder per SMS an B\_\_\_\_ (bzw. später D\_\_\_\_) erfolgte Anweisung zur Auslieferung dokumentiert, womit die jeweilige Liefertätigkeit der Beschuldigten 2 und 4 belegt ist. Anders präsentiert sich die Beweislage, soweit bei den Abnehmern F\_\_\_\_ und I\_\_\_\_ die den Beschuldigten zur Last gelegten Mengen für den Zeitraum der (die Bestellnummern betreffenden) Überwachungslücke auf der Überwachung der Telefonnummern dieser beiden Abnehmer beruhen, da insoweit selbstredend nur die Bestellungen, jedoch keine Anweisungen an den die Auslieferung durchführenden Läufer ersichtlich sind. Indessen muss auch insoweit die jeweilige Auslieferung durch B\_\_\_\_ (bzw. später D\_\_\_\_) aus folgenden Gründen als erstellt gelten: Zum einen hat F\_\_\_\_ anlässlich der Konfrontation mit den Beschuldigten in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sehr klar festgehalten, wenn er auf die A\_\_\_\_ zuzuordnenden Bestellnummern angerufen habe, sei die Auslieferung stets durch B\_\_\_\_ bzw. später D\_\_\_\_, jedoch nicht durch andere Personen erfolgt (Prot. HV Akten S. 4939), was denn auch die seitens der Verteidigung zitierte frühere Aussage, in welcher F\_\_\_\_ für einen spezifischen Vorhalt die Läufer Eigenschaft des Beschuldigten 2 in Abrede stellte, relativiert. Schon insoweit ist zudem bezüglich der von der Verteidigung ins Spiel gebrachten Person N\_\_\_\_ zu berücksichtigen, dass von F\_\_\_\_ im gegen ihn geführten Verfahren auch im gleichen Zeitraum erfolgte Bezüge bei N\_\_\_\_ zugestanden worden waren (Akten S. 4090 f.), so dass er offenkundig zwischen Bezügen bei diesem und solchen über die von A\_\_\_\_ verwendete Bestellnummer unterscheidet. Teilweise unklar bzw. widersprüchlich sind demgegenüber die Angaben von I\_\_\_\_, die im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung davon sprach, **■mehrheitlich■** sei B\_\_\_\_ (aber auch **■mehrheitlich noch eine dritte Person■**) gekommen und in unmittelbarer Abfolge festhielt, ein bis zwei Mal sei eine andere Person gekommen bzw. es seien ein bis zwei andere Personen gekommen, abschliessend jedoch wieder ausführte es seien immer der Beschuldigte 2 oder 4 gekommen (vgl. Prot. HV Akten S. 4943 und 4946). Indessen lässt sich gerade hinsichtlich der (gemäss der Verteidigung zentralen) Person von N\_\_\_\_ den Vorhalten in den Einvernahmen von I\_\_\_\_ entnehmen, dass mit diesem jeweils eine direkte telefonische bzw. per SMS geführte Kommunikation über eine spezifisch von ihm verwendete Telefonnummer stattfand (vgl. Akten S. 4350 f., 4378 f.), womit bereits aufgrund der abweichenden Vorgehensweise eine Auslieferung durch N\_\_\_\_ bei Bestellungen über die von A\_\_\_\_ verwendete Nummer ausgeschlossen werden kann (vgl. zu den direkten Kontakten der Abnehmer mit N\_\_\_\_ [der demnach sowohl die Bestellungen entgegennahm als auch selbst auslieferte] auch die Hinweise in Akten S. 4090 [betreffend F\_\_\_\_] und 4216 [betreffend G\_\_\_\_] sowie die Vorhalte in Akten S. 3644 ff. [betreffend E\_\_\_\_] und 4274 ff. [betreffend H\_\_\_\_]). Dem entspricht denn auch die Einschätzung weiterer Abnehmer, wonach es sich bei den Beschuldigten einerseits und N\_\_\_\_ (und allfälligen weiteren Personen) andererseits (in Abweichung von der wohl versehentlich an einer Stelle in einem Vorhalt sich findenden Bezeichnung von N\_\_\_\_ als Läufer von A\_\_\_\_ [Akten S. 4409]) um konkurrierende Händlerkreise gehandelt habe (so etwa H\_\_\_\_ in Prot. Berufungsverhandlung S. 9; vgl. auch die SMS-Kontakte zwischen F\_\_\_\_ und N\_\_\_\_ vom 23. Februar 2015 [ab 16:27:15] in SB 4). Zusammenfassend ist demnach sowohl aufgrund des Umstands, dass bei Vorliegen von Ergebnissen aus der Überwachung der Bestellnummern ganz überwiegend auch Anweisungen an B\_\_\_\_ (bzw. später D\_\_\_\_) belegt sind, als auch mit Blick auf die Angaben von F\_\_\_\_ zur Ausschliesslichkeit, mit der bei Bestellungen über die von A\_\_\_\_ verwendeten Telefonnummern die Beschuldigten 2

und 4 als Läufer erschienen seien, davon auszugehen, dass auch im Falle der aus der Überwachung der von I\_\_\_\_ verwendeten Telefonnummer bekannt gewordenen Bezüge ausschliesslich diese beiden Beschuldigten als Läufer fungierten. Gleiches muss sodann für die wenigen Fälle gelten, in denen eine Anweisung trotz vorliegender Ergebnisse aus der Überwachung der Bestellnummern nicht dokumentiert ist, wobei dies gerade beim von der Verteidigung hervorgehobenen Abnehmer G\_\_\_\_ lediglich ein einziges Mal (beim letzten Bezug vom 27. Januar 2015) der Fall ist. So erscheint es von vornherein unwahrscheinlich, dass bei jeweils in unmittelbarer zeitlicher Nähe dokumentierter Lieferung (vgl. im Falle von G\_\_\_\_ die beiden weiteren am 27. Januar 2015 sowie die am Vor- und am Folgetag erfolgten Übergaben) durch den Beschuldigten 2 (bzw. 4) für eine einzelne Lieferung plötzlich ein anderer Läufer hätte eingesetzt werden sollen, zumal es ohne weiteres erklärbar ist, dass es in einzelnen Fällen, beispielsweise bei persönlichem Kontakt des Läufers zu A\_\_\_\_ im fraglichen Zeitpunkt, nicht wie üblich zu einer in der Telefonüberwachung ersichtlichen Anweisung kam. Umgekehrt ist überdies zu berücksichtigen, dass sich in den fraglichen Fällen anhand der Überwachung der Bestellnummern auch keine Anweisungen an andere Personen als den Beschuldigten 2 (bzw. 4) eruieren liessen. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die von der Vorinstanz für die den einzelnen Beschuldigten zur Last gelegten Tatzeiträume berechneten Mengen (im Sinne nachweisbarer Mindestmengen) zutreffend sind und (neben dem für die Gesamtmenge von 5■851 Gramm verantwortlichen A\_\_\_\_) auf die beiden Läufer Teilmengen im Umfang von 4■726,9 Gramm B\_\_\_\_) bzw. 1■099,2 Gramm (D\_\_\_\_) und auf C\_\_\_\_ (vgl. zu dessen Tatbeteiligung E. 2.2.3) 4■614,9 Gramm entfallen.

2.2.1.3 Was schliesslich die aufgrund der entsprechenden Mengen berechneten Umsätze betrifft, so erweist sich das Vorbringen der Staatsanwaltschaft, wonach die Vorinstanz zu Unrecht pauschal vom tiefsten Verkaufspreis von CHF 70.■ pro Minigrip à 5 Gramm ausgegangen sei (vgl. Berufungsbegründung Staatsanwaltschaft S. 6), als unzutreffend, da (selbst unter Ausserachtlassung des Umstands, dass wiederholt Minigrips gratis abgegeben wurden und Teil der Gesamtmenge auch die nicht verkauften Betäubungsmittel, die aus den Depots sichergestellt wurden, sind) bei den im angefochtenen Urteil auf S. 52 ausgewiesenen Mengen und Umsätzen für die Beschuldigten 1-3 rein rechnerisch Durchschnittspreise von mehr als CHF 70.■ resultieren, die sich unter Berücksichtigung der vorerwähnten Umstände noch weiter erhöhen. Indessen ist aufgrund des erstinstanzlichen Urteils nicht nachvollziehbar, wie die Umsätze konkret berechnet wurden, da bezüglich der massgeblichen Preise lediglich eine (zutreffende) Korrektur vorgenommen wird, indem für den Abnehmer E\_\_\_\_ generell von einem Verkaufspreis von CHF 70.■ pro Minigrip ausgegangen wird (angefochtenes Urteil S. 47), die Berechnung der Umsätze unter Zugrundelegung einerseits der gegenüber der Anklage reduzierten Mengen, andererseits der für die jeweils zu berücksichtigenden Bezüge in der Anklageschrift genannten Preise (unter Einbezug der erwähnten Korrektur) jedoch zu anderen Zahlen führt. Auszugehen ist demnach entsprechend den massgeblichen Tatzeiträumen von folgenden Umsätzen: im Falle von A\_\_\_\_ CHF 88■905.■, im Falle von B\_\_\_\_ CHF 73■620.■, im Falle von C\_\_\_\_ CHF 72■260.■ und im Falle von D\_\_\_\_ CHF 14■235.■ (wobei für letzteren an sich ein Betrag von CHF 15■285.■ resultieren würde, dieser jedoch um CHF 1■050.■ zu reduzieren ist, da die Anklage im Falle der vollständig gemäss Anklageschrift zu berücksichtigenden Bezüge von F\_\_\_\_ fälschlicherweise für D\_\_\_\_ einen um diesen Betrag zu tiefen [und entsprechend für B\_\_\_\_ einen um diesen Betrag zu hohen] Umsatz ausweist und dieser Betrag aufgrund der Bindung an den

angeklagten Sachverhalt nicht erhöht werden kann).

2.2.2 Während sowohl bezüglich B\_\_\_\_ als auch (nach Wegfall der formellen Einwände) bezüglich D\_\_\_\_ weder deren Tatbeteiligung als solche noch die konkret eingenommene Rolle als Läufer in Frage gestellt werden, stellt sich A\_\_\_\_ in seiner Berufung mit Blick auf die Strafzumessung (aber inhaltlich die Sachverhaltserstellung betreffend) auf den Standpunkt, seine Rolle sei von der Vorinstanz unzutreffend umschrieben worden. So habe er zwar am Telefon Bestellungen entgegen genommen, einen gewissen Spielraum bei der Preisfestsetzung gehabt und oft Gratis-Minigrips an regelmässige Bezüger verteilt. Nicht nachgewiesen sei jedoch, dass er den Drogenhandel selbst organisiert habe und Vorgesetzter der anderen Beschuldigten gewesen sei. Auch habe er bezüglich Preisen und Gratisportionen lediglich Weisungen ausgeführt. Den Posten als ■Telefonist■ habe er erhalten, weil er als einziger der Gruppierung die hiesige Sprache beherrsche. Im Übrigen habe er mit dieser Tätigkeit ein weitaus grösseres Risiko als die anderen Beschuldigten auf sich genommen, obwohl er in der Hierarchie des Drogenrings die gleiche Stufe wie alle anderen innegehabt habe.

Dieser Einschätzung ist in Übereinstimmung mit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (vgl. angefochtenes Urteil S. 53 f.), auf die verwiesen werden kann, entgegenzuhalten, dass A\_\_\_\_ (entgegen seinen wie aufgezeigt ambivalenten Darlegungen) sowohl bezüglich im Einzelfall erfolgenden Preisnachlässen wie auch bezüglich der Abgabe von Gratis-Minigrips über einen gewissen Handlungsspielraum verfügte und sich in diesem Punkt gerade von den als Läufern tätigen Beschuldigten 2 und 4 unterschied. Ist er schon insofern einer höheren Hierarchiestufe zuzuordnen, so kommt auch in seinen Anweisungen an die ihrerseits weisungsgebundenen Läufer und in der über deren Tätigkeit durch entsprechende Rückfragen ausgeübten Kontrolle eine Art Vorgesetztenfunktion zum Ausdruck; dem entspricht es, dass sich beispielsweise der unbekannte Abnehmer ■Basar 052■, als er sich über das Verhalten des Läufers beschweren wollte, an A\_\_\_\_ wandte (vgl. die Nachweise in SB 1 S. 65). In der Absprache der Übergabemodalitäten mit den Abnehmern und den anschliessenden Anweisungen an die Läufer kommt schliesslich auch eine mindestens das Tagesgeschäft umfassende Organisationstätigkeit des Beschuldigten 1 zum Ausdruck. Unbehelflich sind schliesslich dessen Ausführungen betreffend das von ihm eingegangene Risiko, zumal sich jedenfalls das Risiko einer Festnahme (erst recht beim vom Beschuldigten 1 über längere Zeit praktizierten Agieren aus dem Ausland) im Vergleich mit den Läufern als wesentlich geringer präsentiert. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz die Rolle von A\_\_\_\_ zutreffend umschrieben hat.

2.2.3 Schliesslich stellt C\_\_\_\_ wie erwähnt den Antrag, er sei vollumfänglich freizusprechen. Zur Begründung macht er geltend, aus dem Umstand, dass er in den zahlreichen Telefonkontrollen nicht vorkomme, ergebe sich, dass er mit der ganzen Sache nichts zu tun habe. Weder aus den von der Vorinstanz angeführten Beweisen noch aus dem Umstand, dass es sich bei A\_\_\_\_ um seinen Bruder handle, lasse sich auf seine Beteiligung am Betäubungsmittelhandel schliessen. Er sei lediglich aus familiären Gründen in die Nähe von Delikten gelangt, ohne an diesen teilzunehmen.

Die Vorinstanz hat sich mit der Frage der Tatbeteiligung von C\_\_\_\_ eingehend auseinandergesetzt (vgl. angefochtenes Urteil S. 44 ff.), wobei gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann. Ein Bezug des Beschuldigten 3 zu den Handlungen des Beschuldigten 1 und 2 ergibt sich bereits aus den Observationen, die ihn einerseits in Begleitung von B\_\_\_\_ und andererseits bei

einschlägigen Aktivitäten in bestimmten als Drogendepots genutzten Rabatten zeigten (vgl. insb. Akten S. 1410 ff., 1419 f., 1421 ff., 1463 ff., 1558 ff.). Mit diesen Beobachtungen decken sich gewisse Hinweise einzelner Abnehmer, wonach C\_\_\_\_\_ zu Beginn des Tatzeitraums vereinzelt bei den durch B\_\_\_\_\_ ausgeführten Übergaben von Betäubungsmitteln anwesend gewesen sei (vgl. insb. E\_\_\_\_\_ in Akten S. 3464 f. und F\_\_\_\_\_ in Akten S. 3987 f. und Prot. HV Akten S. 4939). Weitere Hinweise auf die Verbindung von C\_\_\_\_\_ mit den Beschuldigten 1 und 2 sowie die von C\_\_\_\_\_ ausgeübten Tätigkeiten liefern seine DNA-Spuren, die sich einerseits an einem Minigrip mit Heroin, das in einem der fraglichen Depots sichergestellt wurde (vgl. Akten S. 1484 [sowie zur Erklärung der fehlerhaften Orts- und Zeitangaben der fraglichen Spur angefochtenes Urteil S. 45]), und andererseits in der (aufgrund entsprechender DNA-Spuren) auch von den anderen Beschuldigten genutzten Wohnung finden (vgl. Akten S. 314 ff. [in Verbindung mit S. 1484]). In Rechnung zu stellen ist schliesslich, dass die Erklärungen von C\_\_\_\_\_ zu Gründen und Ablauf seiner Anwesenheit in Basel widersprüchlich und äusserst unglaubhaft anmuten: So führte er in der Berufungsverhandlung zunächst aus, er sei hierhergekommen, um Arbeit zu suchen, habe jedoch mit seinem bereits hier anwesenden Bruder A\_\_\_\_\_ nie Kontakt gehabt (Prot. Berufungsverhandlung S. 4). Nachdem letzterer spontan festgehalten hatte, er habe seinerseits seine Familie in Albanien kontaktiert und gesagt, er gehe in der Schweiz einer normalen Arbeit nach, weshalb C\_\_\_\_\_ mit dieser Vorstellung nach Basel gekommen sei und er [A\_\_\_\_\_] ihm in der Folge hier bei einem Treffen gesagt habe, er solle ihm fernbleiben (Prot. Berufungsverhandlung S. 5), führte C\_\_\_\_\_ aus, er habe von seiner Schwägerin erfahren, dass A\_\_\_\_\_ in Basel arbeite, doch habe ihm dieser abgeraten hierher zu kommen mit der Begründung, es habe hier keine Arbeit; gleichwohl sei er hierhergekommen, um Arbeit zu finden und andernfalls gleich wieder abzureisen; zwar habe er keine Arbeit gefunden, habe aber gewartet und so seien die Tage vergangen (Prot. Berufungsverhandlung S. 6). Diese Ausführungen sind nicht geeignet den aufgrund der Observationen, der Angaben bestimmter Abnehmer sowie der DNA-Spuren gezogenen Schluss auf eine Beteiligung des Beschuldigten 3 an den Drogenhandelsaktivitäten der anderen Beschuldigten zu entkräften. Dabei ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz (vgl. angefochtenes Urteil S. 53 f.) davon auszugehen, dass C\_\_\_\_\_ primär Aufgaben ausführte, bei denen kein direkter Kontakt zu den Abnehmern bestand, indem er unter anderem für das Auffüllen der Depots sowie (plausibilisiert durch seine mit Heroin kontaminierten Kleider [vgl. Akten S. 1893 f.]) das Abpacken der Betäubungsmittel zuständig war. Offen bleiben muss demgegenüber, ob ihm auch eine Überwachungsfunktion hinsichtlich der Läufer zukam, zumal lediglich für den Beginn des Tatzeitraums eine Begleitung von B\_\_\_\_\_ bei Betäubungsmittelübergaben als erstellt gelten kann und sich die einmalig erwähnte Absprache von Konditionen mit dem Abnehmer E\_\_\_\_\_ lediglich auf die allgemeine Preisstruktur (Mengenrabatt) und nicht wie im Falle von A\_\_\_\_\_ auf Preisnachlässe im Einzelfall bezieht, so dass C\_\_\_\_\_ in dieser Hinsicht kein eigener Handlungsspielraum nachgewiesen werden kann. Entsprechend kann auch nicht als erstellt gelten, dass C\_\_\_\_\_, wie von der Staatsanwaltschaft dargelegt, eine hierarchisch höhere Position als B\_\_\_\_\_ eingenommen und gewissermassen als Mittelsmann zwischen diesem und A\_\_\_\_\_ figuriert hätte. Vielmehr muss er mangels entsprechender Nachweise der gleichen Hierarchiestufe wie B\_\_\_\_\_ zugeordnet werden. Was schliesslich die C\_\_\_\_\_ zur Last gelegte Betäubungsmittelmenge bzw. den entsprechenden Umsatz betrifft, so ergibt sich beides aufgrund des durch sein erstes In-Erscheinung-Treten und seine Festnahme eingegrenzten Tatzeitraums, da ihm die in dieser Zeit von der mit den anderen

Beschuldigten gebildeten Bande (vgl. hierzu E. 2.3) umgesetzten Betäubungsmittelmengen zuzurechnen sind.

2.3 Die Vorinstanz hat das Verhalten aller Beschuldigten als Verbrechen nach Art. 19 Abs. 2 lit. a und b BetmG (grosse Gesundheitsgefährdung, Bandenbegehung), dasjenige von A\_\_\_\_\_ auch als Verbrechen nach Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG (gewerbsmässiger Handel) qualifiziert.

Der Qualifikationsgrund der Gefährdung vieler Menschen gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung beim Handel mit Heroin ab einer Menge reinen Wirkstoffs von 12 Gramm erfüllt (BGE 109 IV 143 E. 3b S. 145).

Bandenmässige Begehung im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG liegt in Übereinstimmung mit dem Begriff der Bandenmässigkeit im allgemeinen Strafrecht vor, wenn sich zwei oder mehr Täter mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken, wobei gewisse Mindestansätze einer Organisation wie etwa Rollen- oder Arbeitsteilung erforderlich sind (BGE 124 IV 86 E. 2b S. 88, 124 IV 286 E. 2a S. 293; Fingerhuth/Schlegel/Jucker, a.a.O., Art. 19 N 205). Für den Qualifikationsgrund von Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG, wonach der Täter durch gewerbsmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt, setzt die bundesgerichtliche Rechtsprechung einen Umsatz von mindestens CHF 100'000.000.000 bzw. einen Gewinn von mindestens CHF 10'000.000.000 voraus (BGE 129 IV 188 E. 3.1 S. 190 ff., 129 IV 253 E.

## E. 2.2

S. 255 f.).

Angesichts der vorliegend massgeblichen Betäubungsmittelmengen und unter Berücksichtigung der mittels forensisch-chemischer Gutachten ermittelten Wirkstoffgehalte zwischen 5,4 und 9,3 % (Akten S. 1460 ff., 1380 f.) hat die Vorinstanz zu Recht dafür gehalten, dass (selbst unter Zugrundelegung eines Reinheitsgehalts von lediglich 5 %) der Schwellenwert von 12 Gramm reinen Heroins mehrfach überschritten wurde und den Beschuldigten in subjektiver Hinsicht überdies bewusst sein musste, dass sie mit ihrer Tätigkeit die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen in Gefahr bringen würden (angefochtenes Urteil S. 53). Ebenfalls erfüllt ist neben dem Qualifikationsgrund gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG derjenige der bandenmässigen Begehung gemäss lit. b dieser Bestimmung, haben doch die Beschuldigten gemäss dem vorgängig erstellten Sachverhalt den Betäubungsmittelhandel in arbeitsteiligem Zusammenwirken betrieben, wobei ihr Wille auf die zukünftige Verübung einer Vielzahl einzelner Tathandlungen gerichtet war. Entsprechend sind auch die Beschuldigten C\_\_\_\_\_ und D\_\_\_\_\_ (welche die entsprechenden Schuldsprüche angefochten haben) des Verbrechens nach Art. 19 Abs. 2 lit. a und b BetmG schuldig zu sprechen.

Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz demgegenüber, wenn sie bezüglich A\_\_\_\_\_ auch den Qualifikationsgrund des gewerbsmässigen Handels bejaht: Während der von den Beschuldigten erzielte Gewinn unbekannt geblieben ist, erreicht der quantifizierbare Umsatz wie gesehen bei keinem der Beschuldigten die Schwelle von CHF 100'000.000.000, wovon auch die Vorinstanz ausgeht (vgl. zum Ganzen E. 2.2.1.3). Nicht zugänglich ist es nun, wenn im angefochtenen Urteil, nachdem bezüglich der quantifizierbaren Menge die Hochrechnungen der Staatsanwaltschaft zu Recht nicht berücksichtigt worden sind (vgl.

hierzu E. 2.2.1.1), unter Hinweis auf den während der (die Bestellnummern betreffenden) Überwachungslücke nachweislich fortgesetzten Betäubungsmittelhandel und den relativ geringfügigen zusätzlichen Umsatz, den der Beschuldigte 1 in dieser Zeit hätte erzielen müssen, um den Schwellenwert zu erreichen, das Erreichen ebendieses Schwellenwerts bejaht wird. Auch wenn die Feststellung der Fortführung des Betäubungsmittelhandels in der fraglichen Zeit wie vorgängig aufgezeigt zutrifft, ändert dies nichts daran, dass sich zufolge fehlender Indizien bzw. Plausibilisierungen (insbesondere mittels entsprechender klarer Aussagen von Abnehmern) eine Quantifizierung der fraglichen Mengen bzw. Umsätze nicht (und zwar auch nicht im Sinne einer bestimmten Mindestmenge) vornehmen lässt (vgl. zum Ganzen E. 2.2.1.1). Entsprechend kann auch für den massgeblichen Umsatz (wie bereits bei der Ermittlung der Menge) lediglich auf die mittels Telefonüberwachungen und Observationen eruierten Zahlen abgestellt werden, ohne dass diese vorliegend durch Hochrechnungen weiter erhöht werden dürften. Damit aber hat auch hinsichtlich des Beschuldigten A\_\_\_\_, dem ein Umsatz in Höhe von CHF 88'905.- nachgewiesen werden kann, ein Schuldspruch wegen Verbrechens gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG zu unterbleiben, ohne dass insoweit ein formeller Freispruch zu ergehen hätte.

### **E. 2.2.1**

2.2.1.1 Die Staatsanwaltschaft hält in ihrer Berufung an den angeklagten Mengen fest und macht geltend, die Hochrechnungen seien korrekt ausgefallen. So ergebe sich aus den Telefonüberwachungen der beiden Abnehmer F\_\_\_\_ und I\_\_\_\_ und aus den Ergebnissen der Telefonüberwachung von A\_\_\_\_ ab dem 5. Mai 2015, dass die Verkäufe während der Zeit, in der keine Ergebnisse aus der Überwachung der von A\_\_\_\_ benutzten Bestellnummern vorlägen, in gleichem Ausmass fortgesetzt worden seien. Auch würden die Mengenergebnisse durch die Aussagen der namentlich bekannten Abnehmer gestützt; so habe insbesondere G\_\_\_\_ die ihm vorgehaltenen Bezugsmengen bestätigt. Im Übrigen ergebe sich auch aus Sicherstellungen von Heroin aus den von der Bande angelegten Depots, dass der Verkauf im Zeitraum, für welchen die Hochrechnungen erfolgten, fortgesetzt worden sei.

Zwar wird die Weiterführung des Betäubungsmittelhandels für die fragliche Zeit in der Tat dadurch dokumentiert, dass in den Telefonüberwachungen von F\_\_\_\_ und I\_\_\_\_ Bestellungen über die von A\_\_\_\_ verwendeten Bestellnummern aufgeführt sind, was von der Vorinstanz denn auch keineswegs verkannt worden ist (vgl. angefochtenes Urteil S. 49). Indessen würde eine Quantifizierung mittels Hochrechnungen für diejenigen Abnehmer und Zeiträume, bezüglich derer gerade keine entsprechenden Überwachungsergebnisse vorliegen, voraussetzen, dass nicht bloss die Fortsetzung der Drogenhandelsaktivitäten als solche, sondern auch die den Beschuldigten konkret zur Last gelegten Mengen durch weitere Beweismittel, namentlich die Aussagen der fraglichen Abnehmer, plausibilisiert würden (vgl. AGE SB.2016.31 vom 19. März 2017 E. 2.2). Dies insbesondere deshalb, weil die von der Staatsanwaltschaft gewählte Berechnungsmethode, wonach sich eine vorgängig oder nachträglich beobachtete durchschnittliche wöchentliche Bezugsmenge auf die Zeit der Überwachungslücke übertragen lasse, ausser Acht lässt, dass ein Bezug bei mehr als einem Händlerkreis durchaus üblich ist und auch vorliegend von verschiedenen namentlich bekannten Abnehmern nachweislich praktiziert wurde. Entsprechend kann die für einen bestimmten Zeitraum erstellbare Bezugsmenge nicht unbesehen auf einen anderen Zeitraum übertragen werden. Dass es im vorliegenden Fall aber an den hierfür erforderlichen nachvollziehbaren und glaubhaften Angaben der jeweiligen Abnehmer fehlt, hat die

Vorinstanz mit zutreffender und detaillierter Begründung, auf die verwiesen werden kann, dargetan (vgl. angefochtenes Urteil S. 49 ff.): So mangelt es an entsprechenden Aussagen naturgemäss in denjenigen Fällen, in denen die Identität der Abnehmer nicht bekannt geworden ist. Doch auch soweit bei namentlich bekannten Bezüglern die in der Anklageschrift genannten Mengen teilweise auf Hochrechnungen basieren (was ausser bei F\_\_\_\_ stets der Fall ist), vermögen deren Aussagen die fraglichen Mengen nicht zu stützen, da entsprechende Vorhalte entweder bestritten oder aber in pauschaler und stereotyper Weise bejaht wurden, wobei auch letzteres entgegen der Staatsanwaltschaft für eine Plausibilisierung der vorgenommenen Hochrechnungen nicht ausreicht. An dieser Einschätzung hat sich denn auch aufgrund der Aussagen der in der Berufungsverhandlung einvernommenen Auskunftspersonen nichts geändert (vgl. Prot. Berufungsverhandlung S. 7 ff.). Sie gilt im Übrigen auch für den im angefochtenen Urteil in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich erwähnten E\_\_\_\_, hat dieser die massgeblichen Vorhalte doch durchgängig bestritten (vgl. nur Akten S. 3729 f. und 3762 f.). Damit ergibt sich zusammenfassend, dass die Vorinstanz zu Recht nicht auf die von der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Hochrechnungen abgestellt hat.

2.2.1.2 In der von B\_\_\_\_ erhobenen Berufung wird (mit Blick auf die Strafzumessung, aber inhaltlich die Sachverhaltserstellung betreffend) ausgeführt, während die Läuferfertigkeit als solche und deren Zeitraum nicht bestritten würden, sei die von der Vorinstanz angenommene Menge deutlich zu hoch. Zur Begründung wird darauf verwiesen, neben B\_\_\_\_ habe es zahlreiche andere Läufer gegeben, die für die gleiche Organisation Heroin an die gleichen Abnehmer ausgeliefert hätten, weshalb ihm nicht alle Lieferungen, denen Bestellungen über die Bestellnummern dieser Organisation zugrunde lagen, sondern nur ein kleiner Bruchteil derselben zugerechnet werden könnten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Person N\_\_\_\_ hingewiesen, von welchem namentlich der Abnehmer G\_\_\_\_ das Heroin hauptsächlich bezogen haben soll.

Festzuhalten ist zunächst, dass, nachdem auf die Hochrechnungen der Staatsanwaltschaft nicht abgestellt wird, die den Beschuldigten zur Last gelegten Betäubungsmittelmengen (neben einigen durch Observationen belegten Übergaben bzw. aufgrund von Sicherstellungen nachgewiesenen Mengen) primär auf den mittels Telefonüberwachungen eruierten Bestellungen auf die von A\_\_\_\_ verwendeten Bestellnummern beruhen (vgl. die Übersicht gemäss SB [Separatbeilage] 1 und die entsprechenden Protokolle in SB 4-13). Damit stellt sich entsprechend dem Vorbringen der Verteidigung lediglich die Frage, ob bei den über A\_\_\_\_ laufenden Bestellungen die Auslieferungen jeweils durch B\_\_\_\_ (bzw. nach dessen Festnahme durch D\_\_\_\_) erfolgten oder ob bei entsprechenden Bestellungen auch andere Läufer zum Einsatz kamen. Allfällige weitere Bezüge der fraglichen Abnehmer bei anderen Händlerkreisen, die somit gerade nicht über die von A\_\_\_\_ verwendeten Bestellnummern initiiert wurden, sind in den vorliegend noch in Frage stehenden Betäubungsmittelmengen demnach von vornherein nicht enthalten. Während nun für die zu Beginn des Tatzeitraums erfolgten Bezüge, die mittels Observationen eruiert wurden, aufgrund ebendieser Observationen auch die jeweilige Beteiligung des Beschuldigten

### **E. 3**

Schliesslich beantragt die Staatsanwaltschaft bezüglich des Beschuldigten B\_\_\_\_ einen Schuldspruch wegen Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB. Die Vorinstanz hat das Strafverfahren in diesem Punkt eingestellt mit der Begründung, dieses Vergehen sei im Verhältnis zum Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz und den

weiteren dem Beschuldigten 2 zur Last gelegten Delikte so geringfügig, dass eine Verfahrenseinstellung in Anwendung von Art. 8 Abs. 2 lit. a StPO geboten sei.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a StPO wird von der Strafverfolgung abgesehen, wenn der Straftat neben den anderen der beschuldigten Person zur Last gelegten Taten für die Festsetzung der zu erwartenden Strafe oder Massnahme keine wesentliche Bedeutung zukommt. Zu beachten ist indessen, dass diese Bestimmung eine Entlastung der Strafverfolgungsbehörden von aufwendigen Ermittlungen bezweckt, während bei bereits geklärtem oder unbestrittenem Sachverhalt und einer mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbundenen rechtlichen Würdigung eine Strafverfolgung durchzuführen ist, da der Verzicht keinen massgeblichen Einfluss auf den Verfahrensaufwand hätte (Fiolka/Riedo, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 8 StPO N 65 f.).

Vorliegend ist der Fluchtversuch von B\_\_\_\_\_ anlässlich seiner Festnahme am 20. März 2015 erstellt und aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch die Qualifikation als Hinderung einer Amtshandlung unstreitig gegeben (vgl. BGE 124 IV 127 E. 3 S. 129 ff.). Entsprechend hat antragsgemäss ein Schuldspruch wegen Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB zu ergehen.

#### **E. 4**

4.1 Die Strafzumessung betreffend hat die Vorinstanz zunächst für alle Beschuldigten festgehalten, dass es sich bei diesen um reine Moneydealer handle. Sodann hat sie unter Berücksichtigung insbesondere der von den einzelnen Beschuldigten eingenommenen Rolle sowie der ihnen jeweils zurechenbaren Betäubungsmittelmengen das Verschulden von A\_\_\_\_\_ als sehr schwer, dasjenige von B\_\_\_\_\_ und C\_\_\_\_\_ als schwer und dasjenige von D\_\_\_\_\_ im Vergleich zu den übrigen Beschuldigten als leichter eingestuft. Unter Einbezug auch der Täterkomponente hat sie für A\_\_\_\_\_ eine Freiheitsstrafe von 6½ Jahren und sowohl für B\_\_\_\_\_ als auch für C\_\_\_\_\_ eine solche von 4½ Jahren als angemessen erachtet, während sie D\_\_\_\_\_ wesentlich milder mit einer Freiheitsstrafe von 2½ Jahren, davon 1½ Jahre mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren, bestraft hat (vgl. angefochtenes Urteil S. 56 ff.).

Wie einleitend erwähnt beantragt die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufung deutlich höhere Strafen, wobei sie sich neben den zusätzlichen Schuldsprüchen und der höheren Betäubungsmittelmengen zur Begründung insbesondere auf die Art und Weise des Tatvorgehens bezieht. Dabei geht sie von einer hierarchischen Abstufung aus, in der zuoberst A\_\_\_\_\_ angesiedelt ist, während C\_\_\_\_\_ als Mittelsmann zwischen diesem und dem Läufer B\_\_\_\_\_ betrachtet wird. D\_\_\_\_\_ wird schliesslich auch im Vergleich mit dem ebenfalls weisungsgebundenen B\_\_\_\_\_ aufgrund der fehlenden Erfahrung und der geringeren Vertrautheit mit anderen Bandenmitgliedern eine hierarchisch tiefere Stellung attestiert.

Demgegenüber beruft sich A\_\_\_\_\_ wie gesehen (vgl. E. 2.2.2) darauf, als blosser Telefonist habe er keine den anderen Beschuldigten übergeordnete Rolle innegehabt, weshalb seine Strafe nicht höher als diejenige der Mitbeschuldigten B\_\_\_\_\_ und C\_\_\_\_\_ ausfallen dürfe. B\_\_\_\_\_ seinerseits macht neben dem Einwand der geringeren Betäubungsmittelmengen insbesondere geltend, hinsichtlich des Kriteriums der Verwerflichkeit des Handelns sei zu berücksichtigen, dass das Entdeckungsrisiko eines klassischen Läufers sehr hoch sei, die Polizei mit dem Zugriff auf den Beschuldigten während ca. 2½ Monaten zugewartet habe und mit dem ausgelieferten Heroin vorliegend

keine neuen Süchtigen geschaffen worden seien. Das Mass an Entscheidungsfreiheit betreffend müsse sodann davon ausgegangen werden, dass die Behauptung, wonach der Beschuldigte 2 mit der Absicht, sich an Betäubungsmitteldelikten zu beteiligen, in die Schweiz eingereist sei, eine blosser Mutmassung darstelle und dieser im Gegenteil in der Hoffnung, eine legale Arbeit zu finden, hierhergekommen sei und sich in der Folge in einer misslichen Lage befunden habe. Zu wenig gewürdigt worden sei schliesslich das Teilgeständnis des Beschuldigten 2, da diesem angesichts der für ihn selbst und seine Familienangehörigen bestehenden Gefahr der Rache weitergehende Angaben nicht zumutbar seien. Während sich C\_\_\_\_\_ zur Frage der Strafzumessung nicht näher äussert, verweist D\_\_\_\_\_ insoweit (neben gewissen Elementen der Täterkomponente) insbesondere auf seine untergeordnete Rolle.

4.2 Hinsichtlich des Strafrahmens ist die Vorinstanz für alle Beschuldigten zutreffend vom qualifizierten Verbrechen nach Art. 19 Abs. 2 BetmG, für das Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr angedroht ist, ausgegangen. Innerhalb dieses Strafrahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zuzumessen, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB). Dabei wirkt sich das Vorliegen mehrerer der in Art. 19 Abs. 2 BetmG genannten Qualifikationsgründe strafferhöhend aus (BGE 120 IV 330 E. 1 S. 331 ff.). Generell erweist sich sodann bei der Strafzumessung für Betäubungsmitteldelikte die vom jeweiligen Beschuldigten eingenommene Rolle bzw. die Hierarchiestufe, welcher er zuzuordnen ist, als zentrales Kriterium (vgl. hierzu Eugster/Frischknecht, Strafzumessung im Betäubungsmittelhandel, in: AJP 2014, S. 327, 332 ff.). Insbesondere kommt diesem Element tendenziell grössere Bedeutung als dem Kriterium der umgesetzten Menge zu; letzteres erfährt sodann auch insofern eine Relativierung, als bei der Strafzumessung (aufgrund einer gewissen Zufälligkeit des Umfangs des Tatzeitraums) neben der absoluten Menge auch der Intensität des deliktischen Handelns (im Sinne der umgesetzten Menge im Verhältnis zur dafür aufgewendeten Zeit) Rechnung zu tragen ist.

### **E. 4.3**

4.3.1 Was sodann die konkrete Strafzumessung für die einzelnen Beschuldigten betrifft, so ist für A\_\_\_\_\_ hinsichtlich der das Ausmass des schuldhaft herbeigeführten Erfolges sowie Art und Weise des Tatvorgehens umfassenden objektiven Tatschwere festzuhalten, dass er (entgegen seinem Vorbringen und entsprechend seinem in E. 2.2.2 umschriebenen Tatbeitrag) äusserst umtriebig die Organisation mindestens des Tagesgeschäfts besorgt und dabei in der Detailgestaltung der Tatausführung weitgehend selbstbestimmt agiert hat. Hervorzuheben ist insofern vor allem eine gewisse Autonomie bei der Preisgestaltung, wie sie gerade auch in der Gewährung von Preisnachlässen oder der Abgabe von Gratis-Minigrips zum Ausdruck kommt. Als bestimmendes Element erweist sich sodann die von A\_\_\_\_\_ gegenüber den Läufern ausgeübte Weisungsbefugnis, die überdies mit dem Umstand korrespondiert, dass der Beschuldigte 1 mit Ausnahme einzelner persönlicher Übergaben zu Beginn keine Frontarbeit mehr verrichtete. Auch wurden bezüglich seiner Enttarnung insofern gewisse Sicherheitsvorkehrungen ergriffen, als er seiner deliktischen Tätigkeit wie erwähnt über einen längeren Zeitraum hinweg vom Ausland aus nachging. Zusammenfassend ist A\_\_\_\_\_ demnach einer mittleren Hierarchiestufe (Hierarchiestufe 3 im Sinne der Einteilung von Eugster/Frischknecht, a.a.O., S. 336) zuzuordnen und ist sein Einwand, wonach er auf der gleichen Hierarchiestufe wie die beiden Beschuldigten B\_\_\_\_\_ und C\_\_\_\_\_ gestanden sei, zurückzuweisen. Erschwerend wirkt sich sodann der Umstand

aus, dass der Beschuldigte 1 die erhebliche Menge von 5■851 Gramm umgesetzt und dabei einen ebenfalls erheblichen finanziellen Umsatz von CHF 88■905.■ generiert hat, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass die deliktische Tätigkeit jedenfalls im Zeitraum, in welchem die Bestellnummern überwacht werden konnten, eine äusserst hohe Intensität aufweist. Zu Recht hat die Vorinstanz überdies zu Ungunsten von A\_\_\_\_ die ausgeprägte Hartnäckigkeit gewürdigt, mit der er Abnehmer, zu denen der Kontakt zum Erliegen gekommen war, wiederholt kontaktierte und aktiv bearbeitete. Die subjektive Tatschwere betreffend ist sodann insbesondere das rein pekuniäre Motiv der deliktischen Tätigkeit des Beschuldigten 1 verschuldenserhöhend zu berücksichtigen. Zusammenfassend ist damit im Falle von A\_\_\_\_ von einem schweren bis sehr schweren Verschulden auszugehen.

Die Täterkomponente betreffend kann bezüglich des Vorlebens auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil (S. 57) verwiesen werden, wobei das entsprechende Element vorliegend neutral zu werten ist. Hervorzuheben sind sodann zwei einschlägige Vorstrafen in Deutschland, wo der Beschuldigte 1 am 9. August 2002 unter anderem wegen Beihilfe zum unerlaubten gewerbsmässigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln zu einem Jahr und einem Monat Freiheitsstrafe und am 31. März 2010 wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurde (Akten S. 14 f.). Zu Recht hat die Vorinstanz schliesslich das von A\_\_\_\_ anlässlich der Hauptverhandlung abgelegte Teilgeständnis lediglich in sehr geringem Umfang zu seinen Gunsten berücksichtigt, erfolgte dieses doch angesichts einer (bezüglich des Gegenstands des Geständnisses) erdrückenden Beweislage.

Unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponente erweist sich eine Freiheitsstrafe von 6½ Jahren als angemessen. Diese Strafhöhe erscheint insbesondere mit Blick auf das zentrale Kriterium der von A\_\_\_\_ eingenommenen Rolle gerechtfertigt. Dass sich damit der Wegfall des Schuldspruchs wegen Verbrechens nach Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG auf die Strafzumessung nicht auswirkt, erscheint zunächst insofern unproblematisch, als ein entsprechendes ■Verbesserungsgebot■ gerade nicht besteht (vgl. hierzu Lieber, in: Donatsch et al., Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 391 N 13); zu beachten ist ausserdem, dass Umstände (wie vorliegend der im Falle des Beschuldigten 1 beträchtliche Umsatz), die einen in Art. 19 Abs. 2 BetmG umschriebenen Qualifikationsgrund noch nicht erfüllen, dennoch im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden können (vgl. BGE 120 IV 330 E. 1c/bb S. 333). Ist demnach A\_\_\_\_ zu einer Freiheitsstrafe von 6½ Jahren zu verurteilen, so ist schon objektiv lediglich der unbedingte Strafvollzug möglich, wobei der Anrechnung der bereits erstandenen Haft nichts entgegensteht.

4.3.2 Betreffend B\_\_\_\_ ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich die Strafzumessung in seinem Fall neben dem Verbrechen nach Art. 19 Abs. 2 lit. a und b BetmG und der lediglich mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen sanktionierten Hinderung einer Amtshandlung auch auf zwei weitere Schuldsprüche bezieht (vgl. E. 1.3): Diese betreffen zum einen den Tatbestand der Fälschung von Ausweisen gemäss Art. 252 StGB, für den Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe angedroht ist, zum andern den Tatbestand der rechtswidrigen Einreise und des rechtswidrigen Aufenthalts gemäss Art. 115 Abs. 1 lit. a und b des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20), für den eine Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe gilt. Gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB hat das Gericht bei einem Täter, der die Voraussetzungen mehrerer gleichartiger Strafen erfüllt, ausgehend von der für

das schwerste Delikt festzulegenden Einsatzstrafe eine angemessene Erhöhung für die weiteren Delikte vorzunehmen; vorausgesetzt ist, dass für die zur Beurteilung stehenden Delikte im konkreten Fall gleichartige Strafen ausgefällt würden (BGE 138 IV 120 E. 5 S. 122 f.; vgl. auch Ackermann, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 49 StGB N 86 ff.). Dabei sind bei der Wahl der Sanktionsart gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung primär die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, deren Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100). Zu beachten ist sodann, dass es das Bundesgericht als zulässig erachtet hat, im Rahmen der Festsetzung der Strafe mehrere Delikte bei enger sachlicher oder zeitlicher Verknüpfung in einem Gesamtzusammenhang zu betrachten (vgl. BGer 6B\_228/2015 vom 25. August 2015 E. 2.2, 6B\_1196/2015 vom 27. Juni 2016 E. 2.4.2, 6B\_652/2016 und 6B\_669/2106 vom 28. März 2017 E. 2.6). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erweist es sich vorliegend als zutreffend, wenn die Vorinstanz nicht nur für das zur Beurteilung stehende Betäubungsmitteldelikt, sondern auch für die Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz und die Fälschung von Ausweisen, die mit den Drogenhandelsaktivitäten in engem Zusammenhang stehen, eine Freiheitsstrafe als zweckmässig erachtet und damit Art. 49 Abs. 1 StGB zur Anwendung gebracht hat.

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere des Verbrechens nach Art. 19 Abs. 2 lit. a und b BetmG ist zunächst hervorzuheben, dass B\_\_\_\_\_ die Rolle eines klassischen Läufers innehatte, der weisungsgebunden tätig wird und seinerseits über keine weiteren Unterstellten verfügt. Auch war er aufgrund seiner deliktischen Tätigkeit einem hohen Entdeckungsrisiko ausgesetzt, ohne dass spezifische Sicherheitsvorkehrungen zu seinen Gunsten erkennbar wären. Indessen war er in gleicher personeller Konstellation auf eine bestimmte Zeit tätig, selbst nicht süchtig und entsprechend als Lieferant auch nicht lediglich mit reinen Endverbrauchern, sondern (gerade hinsichtlich der Mehrzahl der namentlich bekannt gewordenen Abnehmer) auch mit Süchtigen, die angesichts der bezogenen Mengen ihrerseits einen Teil der Betäubungsmittel weiterveräusserten, in Kontakt. Entsprechend ist er einer tieferen Hierarchiestufe als A\_\_\_\_\_, jedoch noch nicht der tiefsten Hierarchiestufe zuzuordnen (Hierarchiestufe 4 [und nicht 5] im Sinne der Einteilung von Eugster/Frischknecht, a.a.O., S. 336 f.). Die von B\_\_\_\_\_ umgesetzte Heroinmenge von 4■726,9 Gramm bzw. der damit generierte Umsatz von CHF 73■620.■ erweisen sich gerade mit Blick darauf, dass der Beschuldigte 2 bereits am 20. März 2015 festgenommen wurde, als erheblich, wobei auch in seinem Fall jedenfalls für die Zeit der Überwachung der Bestellnummern die hohe Intensität des deliktischen Handelns ins Auge sticht. Nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag B\_\_\_\_\_ sodann aus dem von ihm angeführten Umstand, dass die Polizei ihn nicht durch sofortigen Zugriff von weiterer Delinquenz abhielt, trifft doch die staatlichen Organe keine entsprechende Pflicht und ist gerade in einem Fall bandenmässigen Betäubungsmittelhandels zwangsläufig ein gewisser Zeitraum für die Erhebung von Beweisen erforderlich, um den Beschuldigten das ihnen zur Last gelegte Verhalten letztlich überhaupt nachweisen zu können. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist sodann entgegen dem Vorbringen des Beschuldigten 2 davon auszugehen, dass er bei Aufnahme seiner Betätigung im Betäubungsmittelhandel nicht in seiner Entscheidungsfreiheit eingeschränkt war, zumal auch bei der von ihm umschriebenen misslichen finanziellen Situation eine rechtserhebliche Einschränkung der Entscheidungsfreiheit zu verneinen wäre; hinzu kommt der Umstand, dass B\_\_\_\_\_ bereits über eine einschlägige Vorstrafe des Ministère public du canton de Genève verfügt, das ihn mit Datum vom 1. November 2013 wegen Vergehens nach Art. 19 Abs. 1 BetmG mit einer

bedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu CHF 30.■ sanktionierte, so dass er nicht behaupten kann, im Januar 2015 bei seiner (notabene unter Verstoß gegen das gegen ihn verfügte Einreiseverbot erfolgter) Einreise in die Schweiz von falschen Vorstellungen hinsichtlich der hiesigen Verhältnisse (insbesondere den Arbeitsmarkt betreffend) ausgegangen zu sein. Entsprechend wirkt sich denn auch in seinem Fall das rein pekuniäre Motiv seiner deliktischen Tätigkeit strafferhöhend aus. Zusammenfassend ist damit im Falle von B\_\_\_\_ von einem erheblichen bis schweren Verschulden auszugehen.

Hinsichtlich der Täterkomponente kann bezüglich des Vorlebens auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil (S. 58) verwiesen werden, wobei das entsprechende Element vorliegend neutral zu werten ist. Die Vorstrafen von B\_\_\_\_ (neben der erwähnten einschlägigen eine weitere Sanktionierung durch das Ministère public du canton de Genève vom 23. Oktober 2013 wegen Hausfriedensbruchs und geringfügigen Diebstahls mit bedingt ausgesprochener Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 30.■ sowie einer Busse von CHF 100.■) erweisen sich als relativ geringfügig, so dass sie sich (wie auch das Delinquieren während laufender Probezeit) nur leicht strafferhöhend auszuwirken vermögen. Schliesslich hat die Vorinstanz dem Beschuldigten 2 sein Teilgeständnis zu Recht lediglich in geringem Umfang zugutegehalten; insbesondere erscheint die von B\_\_\_\_ pauschal vorgetragene Gefährdung durch gegen ihn selbst oder seine Familienmitglieder gerichtete Racheakte zu wenig konkretisiert, um gegebenenfalls eine abweichende Einschätzung nahezulegen.

Unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten und insbesondere mit Blick darauf, dass auch im Falle von B\_\_\_\_ trotz Zuordnung zu einer tieferen Hierarchiestufe neben dem Qualifikationsgrund von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetrMG auch derjenige der Bandenmässigkeit gemäss lit. b erfüllt ist, erweist sich eine Freiheitsstrafe von 4½ Jahren als angemessen, wobei diese Strafhöhe angesichts des vergleichsweise geringfügigen Charakters der weiteren mit Freiheitsstrafe zu sanktionierenden Delikte, die neben der Betäubungsmitteldelinquenz kaum ins Gewicht fallen, als schuldangemessene Gesamtstrafe erscheint. Aufgrund des Strafmasses ist lediglich der unbedingte Strafvollzug möglich, wobei der Anrechnung der bereits erstandenen Haft nichts entgegensteht. Für die Hinderung einer Amtshandlung ist schliesslich zwingend eine Geldstrafe auszusprechen, wobei dem relativ leichten Verschulden des Beschuldigten 2 eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 10.■ angemessen ist.

4.3.3 Ausgangspunkt der Strafzumessung betreffend C\_\_\_\_ ist der Umstand, dass diesem (wie bereits in E. 2.2.3 dargelegt) entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft keine Funktion als Mittelsmann zwischen A\_\_\_\_ und B\_\_\_\_ nachgewiesen werden kann. Die erstellbaren Tätigkeiten, so insbesondere die teilweise Anwesenheit bei der Übergabe von Betäubungsmitteln, das Auffüllen der Depots sowie das Abpacken von Betäubungsmitteln, sind demnach hierarchisch relativ tief angesiedelte und teilweise risikoreiche Tätigkeiten, die sich bezüglich der Hierarchiestufe mit den B\_\_\_\_ zur Last gelegten vergleichen lassen. Hierfür spricht auch der Umstand, dass C\_\_\_\_ keinerlei Weisungsbefugnisse gegenüber ihm unterstellten Personen nachweisbar sind. Offen bleiben muss, wie weit sein eigenes Handeln weisungsbestimmt war, wobei jedenfalls keine Hinweise auf einen Handlungsspielraum, wie er A\_\_\_\_ zukam, vorliegen. Damit ist C\_\_\_\_ der gleichen Hierarchiestufe wie B\_\_\_\_ zuzuordnen (Hierarchiestufe 4 gemäss Eugster/Frischknecht, a.a.O., S. 336). Hinsichtlich der C\_\_\_\_ zurechenbaren Betäubungsmittelmenge von 4■614,9 Gramm und dem Umsatz von CHF 72■260.■ gilt, dass diese erheblich und

gerade mit Blick auf den relativ kurzen Tatzeitraum (Festnahme am 23. März 2015) Ausdruck einer hohen Intensität der deliktischen Tätigkeit sind. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist sodann insbesondere das rein pekuniäre Motiv der deliktischen Tätigkeit des Beschuldigten 3 schulderhöhend in Anschlag zu bringen. Zusammenfassend ist demnach bei C\_\_\_\_ von einem erheblichen bis schweren Verschulden auszugehen.

Hinsichtlich der Täterkomponente kann bezüglich des Vorlebens auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil (S. 59) verwiesen werden, wobei das entsprechende Element vorliegend neutral zu werten ist. Hervorzuheben ist eine zwar bereits länger zurückliegende, jedoch einschlägige und relativ gravierende Vorstrafe aus Deutschland: Mit Urteil vom 17. September 2001 verurteilte das Amtsgericht Kassel den Beschuldigten C\_\_\_\_ wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in vier Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten (Akten S. 748).

Unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten und insbesondere mit Blick darauf, dass auch im Falle von C\_\_\_\_ neben dem Qualifikationsgrund von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG auch derjenige der Bandenmässigkeit gemäss lit. b erfüllt ist, erweist sich eine Freiheitsstrafe von 4½ Jahren als angemessen. Dass dabei das gleiche Strafmass wie im Falle von B\_\_\_\_ als angemessen erachtet wird, obwohl bei C\_\_\_\_ keine weiteren mit Freiheitsstrafe zu sanktionierenden Delikte vorliegen, ist (neben der vergleichsweise geringfügigen Bedeutung der entsprechenden von B\_\_\_\_ begangenen Delikte) auf die relativ gravierende einschlägige Vorstrafe von C\_\_\_\_ zurückzuführen. Aufgrund des Strafmasses ist lediglich der unbedingte Strafvollzug möglich, wobei der Anrechnung der bereits erstandenen Haft nichts entgegensteht.

4.3.4 Was schliesslich die konkrete Strafzumessung betreffend D\_\_\_\_ betrifft, so stimmen die objektivierbaren Faktoren der von ihm eingenommenen Rolle mit dem bei B\_\_\_\_ Ausgeführten überein: So betätigte sich auch D\_\_\_\_ als klassischer weisungsgebundener und seinerseits nicht weisungsbefugter Läufer mit hohem Entdeckungsrisiko. Auch für ihn gilt allerdings, dass er als Nicht-Süchtiger und auf bestimmte Zeit in gleicher personeller Konstellation Täter, der überdies im Falle von F\_\_\_\_ und I\_\_\_\_ an Abnehmer lieferte, die angesichts der bezogenen Mengen ihrerseits einen Teil der Betäubungsmittel weiterveräusserten, nicht der untersten, sondern der zweituntersten Hierarchiestufe zuzuordnen ist (Hierarchiestufe 4 [und nicht 5] gemäss der Einteilung von Eugster/Frischknecht, a.a.O., S. 336 f.). Gewisse von der Staatsanwaltschaft konstatierte Unterschiede im Sinne eines sichereren Auftretens von B\_\_\_\_ (vgl. Berufungsbegründung Staatsanwaltschaft S. 9) erweisen sich als graduell und dürften massgeblich dem Umstand geschuldet sein, dass D\_\_\_\_ seine Tätigkeit als Läufer im Zeitpunkt der getroffenen Feststellungen erst neu aufgenommen hatte. Zu beachten ist sodann, dass zwar die von D\_\_\_\_ umgesetzte Menge von 1■099,2 Gramm und der damit generierte Umsatz von CHF 14■235.■ verglichen mit den anderen Beschuldigten wesentlich tiefer sind, dass aber auch in seinem Fall angesichts des kurzen Tatzeitraums von einer hohen Intensität des deliktischen Handelns ausgegangen werden muss. Die subjektive Tatschwere betreffend ist sodann auch in seinem Fall das rein pekuniäre Motiv schulderhöhend zu berücksichtigen, wobei der seitens der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung erfolgte Verweis auf missliche finanzielle und persönliche Verhältnisse nach Eintreffen in der Schweiz (vgl. Prot. Berufungsverhandlung S. 14) auch in seinem Fall nicht als (sinngemäss geltend gemachte) rechtserhebliche Einschränkung der Entscheidungsfreiheit gelten kann. Zusammenfassend ist daher im Falle von D\_\_\_\_ von einem mittelschweren bis erheblichen

Verschulden auszugehen.

Hinsichtlich der Täterkomponente kann bezüglich des Vorlebens auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil (S. 60) verwiesen werden. Dabei führt auch im Falle von D\_\_\_\_ die bestehende familiäre Situation nicht zu einer erhöhten Strafempfindlichkeit. Ebenfalls nicht strafmindernd wirkt sich die Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten 4 aus (vgl. BGE 136 IV 1 E. 2.6 S. 2 ff.). Zu Recht hat die Vorinstanz dem Beschuldigten 4 jedoch sein relativ rasch erfolgtes und einigermaßen umfassendes Geständnis zugutegehalten.

Unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponente sowie mit Blick darauf, dass auch D\_\_\_\_ neben dem Qualifikationsgrund von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG auch denjenigen der Bandenmässigkeit gemäss lit. b erfüllt hat, erweist sich die im angefochtenen Urteil ausgesprochene Strafe von 2½ Jahren als deutlich zu tief. Ein entsprechendes Strafmass entspricht in etwa dem ■Bodypacker-Tarif■ (vgl. hierzu insbesondere AGE SB.2015.101 vom 12. April 2016 E. 3.2), obwohl der Beschuldigte 4 im Gegensatz zu einem Bodypacker kein gesundheitliches Risiko einging. Dem Verschulden von D\_\_\_\_ angemessen ist demgegenüber (unter Berücksichtigung der Täterkomponente) eine Freiheitsstrafe von 3½ Jahren, wobei sich die Abweichung gegenüber den Beschuldigten 2 und 3 insbesondere aufgrund der Unterschiede bezüglich Betäubungsmittelmenge, Nachtatverhalten und Vorstrafen erklärt. Dabei ist im Unterschied zur erstinstanzlich ausgesprochenen Strafe schon aufgrund der Strafhöhe lediglich der unbedingte Vollzug möglich, wobei der Anrechnung der bereits erstandenen Haft nichts entgegensteht.

## E. 5

5.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschuldigten die ihnen erstinstanzlich auferlegten Verfahrenskosten sowie die jeweilige Urteilsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren vollumfänglich zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Für die Einzelheiten wird auf das Dispositiv verwiesen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dabei ergibt sich sowohl mit Blick auf den unterschiedlichen Umfang der Anfechtung durch die einzelnen Beschuldigten wie auch aufgrund des nicht für alle Beschuldigten identischen Umfangs der Anfechtung durch die Staatsanwaltschaft, dass A\_\_\_\_ und B\_\_\_\_ je im Umfang von 25 %, C\_\_\_\_ im Umfang von 50 % und D\_\_\_\_ im Umfang von 75 % unterliegen. Ausgehend von einer vollen Urteilsgebühr für das zweitinstanzliche Verfahren in Höhe von CHF 1■600.■ pro Beschuldigtem, haben demnach A\_\_\_\_ und B\_\_\_\_ eine reduzierte Urteilsgebühr von je CHF 400.■, C\_\_\_\_ eine reduzierte Urteilsgebühr von CHF 800.■ und D\_\_\_\_ eine reduzierte Urteilsgebühr von CHF 1■200.■ zu tragen.

5.2 Den amtlichen Verteidiger/innen ist für ihre Bemühungen ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten, wobei vollumfänglich auf die jeweiligen Honorarnoten abgestellt werden kann. Für Berufungsverhandlung und Nachbesprechung ist zusätzlich ein Zeitaufwand von vier Stunden zu vergüten. Für die Einzelheiten wird auf das Dispositiv verwiesen. Entsprechend der reduzierten Kostentragungspflicht bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO im Falle von A\_\_\_\_ und B\_\_\_\_ im Umfang von 25 %, im Falle von C\_\_\_\_ im Umfang von 50 % und im Falle von D\_\_\_\_ im Umfang von 75 % vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.